



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/18 130s120/96

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.09.1996

Norm

JGG §9

Rechtssatz

Das Fehlen schwerer Schuld und das Fehlen spezialpräventiver Erfordernisse für die Bestrafung bilden zwei eigenständige Voraussetzungen für die Anwendung des § 9 JGG, doch lassen sich diese gegebenenfalls auch aus einem einzigen Umstand erkennen.

Entscheidungstexte

• 13 Os 120/96 Entscheidungstext OGH 18.09.1996 13 Os 120/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104961

Dokumentnummer

JJR_19960918_OGH0002_0130OS00120_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$